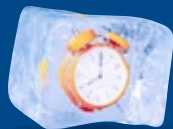


Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Prüfungsrecht
**Verspätung
des Prüflings**
Seite 2



PrüfungsPraxis
**Letztentscheidung
Prüfungsausschuss**
Seite 3



Instrumente
**Die Nichtöffent-
lichkeit der Prüfung**
Seite 4

Tools)

Mehr als Schema F:

Die Verwendung von Bewertungsbögen in mündlichen Prüfungen

Prüferinnen und Prüfer stehen in jeder Prüfung vor einer Herausforderung, die in einem schwierigen Spagat enden kann. Einerseits müssen sie jedem einzelnen Prüfling individuell gerecht werden. Andererseits müssen sie mit ihrer Bewertung eine objektivierbare Vergleichbarkeit aller Prüfungsleistungen, möglichst bundesweit, sicherstellen.



Bewertungsbögen können diese Aufgaben für mündliche Prüfungen erleichtern. Sie bieten einen Gesprächsleitfaden und regen oft an, wie einzelne Themen gewichtet und maximal bepunktet werden können. Für die meisten mündlichen Prüfungen gibt die IHK den Ausschüssen Entwürfe für Bewertungsbögen an die Hand, die im überregionalen Verbund gemeinsam mit Prüfern und Prüferinnen entwickelt wurden.

Bei allen IHK-Prüfungen gilt ein eiserner Grundsatz: Die Bewertung der Leistung erfolgt durch die Prüfer und durch niemand anderen. Jeder Prüfer und jede Prüferin muss – so will es auch das Grundgesetz – jede Prüfungsleistung selbstständig beurteilen. Dabei dürfen

ihn/sie Bewertungsbögen weder einschränken noch dürfen Vorfestlegungen getroffen werden.

Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen, findet sich auf allen vorgeschlagenen Bewertungsbögen ein konkreter Hinweis: „Die obigen Bewertungskriterien und deren Gewichtung sind ein Vorschlag. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Prüfenden, dass sie diesen Vorschlag nach eingehender Erörterung übernehmen.“

Was folgt daraus für die Prüferpraxis? Prüfende können sich darauf verlassen, dass Vorschläge für Bewertungsbögen fachkundig entwickelt wurden, um eine überregionale Vergleichbarkeit zu

fördern. Dabei sind sie nicht an die Vorschläge gebunden. Wenn dem Vorschlag aufgrund besonderer Umstände nicht gefolgt werden soll, dann empfiehlt sich vorab ein Gespräch mit der IHK. In diesem Gespräch sollten, wiederum im Sinne einer überregionalen Vergleichbarkeit, das Für und Wider des Entwurfs besprochen werden. Damit Bewertungsbögen nicht Schema F, sondern eine echte Hilfestellung sind. ✘

Prüfer sein!
Alle Fakten zum
IHK-Ehrenamt
finden Sie [hier](#).



Vorwort)



**Liebe Prüferinnen
und Prüfer,**

schon wieder ist ein Jahr vorbei und es ist Zeit, Ihnen von ganzem Herzen zu danken. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist bei den fortdauernden Einschränkungen durch die Pandemie nicht einfach. Ihr Engagement ermöglicht es, dass Prüfungen durchgeführt und angehende Fachkräfte ins Berufsleben entlassen werden können.

Wir möchten Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder viele Tipps und Anregungen für Ihre Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen geben.

Sie erfahren, wie bei der Verspätung des Prüflings zu verfahren ist, wie Prüfungen nachhaltig ablaufen und was bei der Verwendung von Bewertungsbögen in mündlichen Prüfungen zu beachten ist. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

*Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute, vor allem Gesundheit, für das neue Jahr!
Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis*



Nachhaltigkeit in Prüfungen – Science-Fiction?

Das Thema Nachhaltigkeit betrifft alle Lebensbereiche.



Nicht zuletzt der Green Deal der Europäischen Union führt zu spürbaren Änderungen und wird sich auf Unternehmen und Personen, auf den Geschäfts- sowie Privatbereich auswirken. Auch IHK-Prüfungen werden sich dem Thema Nachhaltigkeit nicht entziehen können und müssen nachhaltiger gestaltet werden. Wir befragten dazu **Carsten Taudt**, Geschäftsbereichsleiter Berufliche Bildung und Beauftragter für Nachhaltigkeit der IHK Nord Westfalen, dort auch zuständig für den Ausschuss für Nachhaltigkeit.

Aus sozialer Sicht darf durch die digitale Prüfungsumsetzung die Prüfungsgleichheit und -gerechtigkeit nicht beeinträchtigt werden. Jeder muss Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Ressourcen (Internetverbindung, techn. Geräte usw.) haben.

PrüfungsPraxis: Und wie weit sind wir noch von diesem Zustand entfernt? Was wird denn schon heute im Prüfungsbereich nachhaltig umgesetzt?

Carsten Taudt: Schriftliche PC-Prüfungen mit gebundenen Aufgaben sind heute schon möglich und werden vornehmlich im Sachkundebereich umgesetzt. Der Prüfungsort ist aber weiterhin zentral. Ebenso sind virtuelle mündliche Prüfungen gerade in der Corona-Pandemie umgesetzt worden. Auch Sitzungen der Prüfungsausschüsse fanden und finden in Videokonferenzen statt und in vielen IHKs sind Prüferabrechnungen papierlos über digitale Prozesse möglich. Weitere digitale Prüfungsformate werden im Zertifikatsbereich getestet. Die Erfahrungen damit können bei einer zukünftigen Umsetzung im Abschluss- und Fortbildungsprüfungsbereich helfen. **x**

PrüfungsPraxis: Herr Taudt, das Thema Nachhaltigkeit berührt alle Lebensbereiche. Können Sie kurz erklären, was Nachhaltigkeit bedeutet?

Carsten Taudt: Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet, dass nicht mehr Ressourcen verbraucht werden dürfen als auf natürliche Weise wieder hergestellt werden. Nachhaltigkeit umfasst heute die drei gleichberechtigten Dimensionen: Ökologie, Ökonomie und Soziales.

PrüfungsPraxis: Wie würde denn für Sie eine optimal nachhaltige Prüfung aussehen?

Carsten Taudt: In ökologischer Sicht würde bei schriftlichen Prüfungen auf den Einsatz von Papier verzichtet. Die Prüfung findet nicht

mehr wie heute an einem zentralen Ort, sondern dezentral am Ort des Betriebs oder Prüflings in digitaler Form statt. Die Stromversorgung zur Umsetzung von digitalen Prüfungsformaten stammt aus ökologischer Herstellung. Durch diese Umsetzungen würde das Verkehrsaufkommen bei Prüflingen und Prüfenden minimiert, kein Papier mehr benötigt und es würden entschieden weniger Ressourcen verbraucht. Aus ökonomischer Sicht dürfen die neuen Prüfungsmodelle für die Prüfer und Prüferinnen nicht zu aufwendig werden und nicht zu hohe Kosten verursachen. Möglich würde dies durch eine Ausweitung von gebundenen Fragestellungen, die eine digitale Prüfungsumsetzung vereinfachen und eine maschinelle Prüfungsauswertung ermöglichen und dadurch die Belastung der Prüfer senkt.

Denn hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich zwischenzeitlich – über einen Prüfling bzw. das Internet – schon über die gestellten Prüfungsaufgaben informiert und die Lösung recherchiert hat. Damit hätte er einen chancengleichheitswidrigen Vorteil gegenüber den pünktlichen Prüflingen. Werden am Prüfungstag mehrere separate Prüfungsteile abgeprüft, kann der verspätete Prüfling noch an der Prüfung teilnehmen, hat er keinen Anspruch mehr auf die volle Prüfungszeit, wenn er die Verspätung zu vertreten hat. Dies ist der Fall bei vorhersehbaren Verspätungen (übliche Verspätungen des benutzten Verkehrsmittels, angekündigte Streiks oder vorhergesagte Unwetterlagen). Hier muss der Prüfling von vorneherein genügend Zeit einplanen, um trotzdem rechtzeitig bei der Prüfung zu sein. Bei unvorhersehbaren Verspätungen (Verkehrsunfall, unangekündigte Streckensperrungen oder plötzliche Unwetterlagen) ist er dagegen nicht für die Verspätung verantwortlich. Er kann daher hier die volle Prüfungszeit beanspruchen. Ist die Verspätung zu groß, um zum vorgesehenen Prüfungstermin eingelassen zu werden, zählt dies nicht als Prüfungsversuch. Die Prüfungsleistung kann daher nicht wegen Säumnis mit 0 Punkten bewertet werden. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wäre dies unverhältnismäßig und nicht vom Wortlaut der Säumnisvorschrift gedeckt. Der Prüfling hat vielmehr einen Anspruch auf einen neuen Prüfungstermin im nächsten Prüfungsdurchlauf, der nicht als Wiederholungsprüfung gilt. Bei mündlichen und praktischen Prüfungen bietet es sich aber an, dem Prüfling einen zeitnahen neuen Termin (z. B. am nächsten Tag) anzubieten, wenn dies organisatorisch ohne weiteres möglich ist. **x**

„Du kommst hier nicht rein!“ Verspätung des Prüflings

Zu den Klassikern des Prüfungsrechts gehört die Frage: **Wie geht man mit einem Prüfling um, der verspätet zur Prüfung erscheint. Wie so oft im Leben gibt es hierauf nicht die eine Antwort. Vielmehr hängt das weitere Vorgehen zum einen vom Ausmaß der Verspätung ab, zum anderen davon, ob die Verspätung verschuldet war.**

Rechtlich ist der Prüfling zwar verpflichtet, pünktlich zum Prüfungstermin zu erscheinen. Bei einer Verspätung von bis zu 15 Minuten, kann der Prüfling aber dennoch an der Prüfung teilnehmen. Danach ist jedenfalls bei bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen eine Teilnahme nicht mehr möglich.





Praxishinweis:

Beurteilung von Projektanträgen

Im Prüfungsalltag kommt es immer wieder vor, dass Themen von Auszubildenden eingereicht werden, die nicht ausreichend konkret formuliert sind für die Fachaufgabe. Dazu kommt noch, dass gerade in diesem Umfeld Prüfungsausschüsse unterschiedliche Herangehensweisen haben, Anträge zu genehmigen, mit Auflagen zu genehmigen oder das Thema abzulehnen. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es aber notwendig, einheitliche Beurteilungskriterien bei den einzelnen Berufen anzusetzen. Als Beispiel dient hier die Prüfung der Industriekaufleute.

Die Auswahl der Fachaufgabe im Einsatzgebiet - Checkliste für Prüfer

Sie sollten sich die Frage stellen, ob die Fachaufgabe für eine Abschlussprüfung angemessen ist. Sollten Sie die aufgeführten Merkmale überwiegend mit „Ja“ beantworten, spricht viel dafür, dass dies der Fall ist. Wenn ein Thema genehmigt bzw. eine Auflage erteilt wird, dann muss der Prüfling die Möglichkeit haben, damit eine Bewertung von 100 % zu erreichen. Wenn daran Zweifel bestehen, sollte der Antrag abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie außerdem folgendes:

- Sobald der Antrag von dem Prüfling grundlegend überarbeitet werden muss, ist eine Genehmigung mit Auflage nicht möglich. Der Antrag muss abgelehnt werden.
- Eine Auflage kann nur erteilt werden, wenn die Prüfer und Prüferinnen davon ausgehen können, dass der Prüfling diese auch entsprechend umsetzt. Ansonsten muss der Antrag abgelehnt werden.
- Wenn der Antrag abgelehnt wird, das gewählte Thema des Prüflings aber in Ordnung ist, sollte dies in der Begründung angegeben werden.

Die folgende Checkliste kann Sie bei der notwendigen Beurteilung von Projektanträgen unterstützen und bietet eine gute Grundlage, um den Antragstellern entsprechende Rückmeldungen zu geben:

Kriterien	ja	nein
Gehört das Thema der Fachaufgabe zu den Ausbildungsinhalten des Berufsbildes „Industriekaufmann/Industriekauffrau“ und kann es dem angegebenen Einsatzgebiet zugeordnet werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Fachaufgabe komplex und geht bzgl. des Niveaus über die reine Beschreibung eines Routineablaufes hinaus?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist eine konkrete Aufgabenstellung (konkreter Fallbezug) Ausgangspunkt der Fachaufgabe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Zielsetzung der Aufgabenstellung klar erkennbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die kaufmännischen Aspekte des Kernprozesses ausreichend dargestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bietet die Fachaufgabe in Abstimmung mit Verantwortungsträgern oder Prozessverantwortlichen entsprechende problemorientierte Verantwortungs-, Problemlösungs-, Entscheidungsspielräume für den Prüfling?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es alternative Lösungswege und Vorgehensweisen, die der Prüfling zur Bearbeitung der Aufgabe wählen bzw. selbstständig in Absprache entwickeln kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird ein ganzheitlicher Prozess beginnend mit einem prozessauslösenden Impuls bis hin zu einem prozessbeendenden Zustand dargestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist zur Bearbeitung der Fachaufgabe eine Recherche von Informationen und ggf. eine Vertiefung fachlicher Kenntnisse durch den Prüfling erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ermöglichen die Ergebnisse der Fachaufgabe eine selbstständige Bewertung durch den Prüfling (z. B. hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Kosten-Nutzen-Analyse, Kundennutzen, Unternehmensziel)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird erkennbar, dass der Prüfling die Fachaufgabe selbstständig durchführt? (Ich-Bezug)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Fachaufgabe vom Prüfling zu bewältigen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Darstellung des betrieblichen Ablaufs (Gesamtzusammenhänge) für einen externen Experten nachvollziehbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Zulassung – Ablehnung: Letztentscheidung Prüfungsausschuss

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).

Bei den meisten Auszubildenden ist die Zulassung zur Abschlussprüfung reine Formsache; sie durchlaufen wie vorgesehen die Ausbildung – ohne nennenswerte Fehlzeiten –, absolvieren die Zwischenprüfung und führen ein Berichtsheft. Hier wird am Ende der Ausbildungszeit die Zulassung beantragt und ohne Probleme durch die IHK genehmigt.

Manchmal ist die Sachlage aber nicht so eindeutig, weil z.B. die Fehlzeiten mehr als 10 % der Ausbildungszeit betragen. Oder auch weil bei Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung fraglich ist, ob die erforderliche Berufspraxis ausreichend ist.

In diesen Fällen darf nicht die Sachbearbeitung der IHK entscheiden – hier kommt der Prüfungsausschuss ins Spiel. Hintergrund ist, dass die Prüferinnen und Prüfer mit ihrem fachlichen Hintergrund besser

einschätzen können, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind; ob z.B. eine bestimmte Berufstätigkeit „wesentliche Bezüge“ zum angestrebten Abschluss hat, wie dies die Verordnungen vorsehen.

Egal, ob der Ausschuss entscheidet, dass die Zulassung ausgesprochen werden kann oder ob er sie ablehnt, die Entscheidung muss in jedem Fall dokumentiert, von den Mitgliedern unterschrieben und zur Prüfungsakte genommen werden. Wird die Zulassung abgelehnt, muss die Entscheidung außerdem begründet werden, damit der Prüfling sie nachvollziehen kann.

Die IHK setzt anschließend die Entscheidung des Ausschusses um. Ist sie positiv, lässt sie den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zur Prüfung zu; ist sie negativ, übernimmt sie die Begründung des Ausschusses in ihren ablehnenden Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin vorgehen (in NRW z.B. ohne vorgeschaltetes Widerspruchsverfahren direkt mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht). Deshalb ist eine nachvollziehbare Begründung sehr wichtig: Bestenfalls überzeugt sie den Prüfling, warum er bzw. sie (noch) nicht an der Prüfung teilnehmen darf. Und im Notfall bildet sie die Grundlage für die Argumentation der IHK vor Gericht. ☒



„Wir müssen draußen bleiben“

Die Nichtöffentlichkeit der Prüfung



Zutritt zu einer IHK-Prüfung haben grundsätzlich nur der Prüfling und seine Prüfer bzw. Prüferinnen. Für alle anderen heißt es: „Du kommst hier nicht rein!“ Juristen sprechen hier von der Nichtöffentlichkeit der Prüfung – geregelt in der IHK-Prüfungsordnung.

Die Nichtöffentlichkeit der Prüfung soll dem Prüfling eine möglichst ungestörte Prüfung ermöglichen. Denn das Ergebnis der IHK-Prüfungen entscheidet maßgeblich über das berufliche Fortkommen des Prüflings. Daher hat jeder Prüfling einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf ein ungestörtes Prüfungsverfahren.

Gäste bei der Prüfung könnten aber insbesondere schwächere Prüflinge daran hindern „ihre PS auf die Straße zu bringen“. Denn der Gedanke an die Zuhörer („Jetzt wissen alle, dass ich ein Versager bin!“ ...) kann den Prüfling lähmen – insbesondere, wenn die Prüfung ohnehin nicht so gut läuft. Daher sind grundsätzlich keine Gäste bei der Prüfung zugelassen. Nicht an der

Prüfung teilnehmen dürfen daher grundsätzlich auch stellvertretende Prüfer und Prüferinnen, wenn das ordentliche Mitglied auch anwesend ist. Ohne Stellvertretungsfall sind die Stellvertreter in den Augen der Gerichte keine Prüfer und haben daher auch keine Anwesenheitsberechtigung bei der Prüfung.

Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit

Die IHK-Prüfungsordnungen gestatten aber bestimmten Personen die Anwesenheit bei der Prüfung – auch ohne Zustimmung der Prüfenden oder des Prüflings. Das Anwesenheitsrecht soll den genannten Personen ermöglichen, sich im Rahmen ihrer gesetzlichen

Aufgaben einen eigenen Eindruck über die Qualität der IHK-Prüfungen zu verschaffen. So dürfen IHK-Mitarbeiter, Vertreter der Landesministerien oder des IHK-Berufsausschusses jederzeit als Gäste an der IHK-Prüfung teilnehmen.

Außerdem kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der IHK weitere Personen als Gäste zulassen. So kann z. B. ein neugewonnener Prüfer den Ablauf einer mündlichen Prüfung als Gast kennenlernen. Diese gastweise Zulassung von Dritten bei der Prüfung ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Nimmt eine dritte Person berechtigterweise an der Prüfung teil, muss der Prüfungsausschuss dem Prüfling vor Beginn der Prüfung den Namen und den Grund seiner Anwesenheit nennen.

Formulierungsbeispiel:
„Das ist Frau Müller. Sie wird heute als Vertreterin der IHK an der Prüfung teilnehmen. Sie ist keine Prüferin, wird also während der Prüfung auch keine Fragen stellen. Sie wird auch nicht an der anschließenden Beratung über Ihr Prüfungsergebnis teilnehmen.“

Anwesenheit Dritter bei der Bewertung

Bei der im Anschluss an die Prüfung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über die Bewertung der Prüfungsleistung sollen dagegen nur die Prüfer und Prüferinnen teilnehmen. Die Beratungen des Prüfungsausschusses bilden den vom Gesetzgeber besonders geschützten Kernbereich der Prüfertätigkeit. Er sichert die Unabhängigkeit der Prüfer und Prüferinnen. Dieser Kernbereich darf daher nicht den Einflüssen Dritter ausgesetzt werden. Allein die stumme Anwesenheit eines bzw. einer Dritten kann nämlich – so die Gerichte – (unbewusst) die Entscheidung der Prüfer beeinflussen. Dies führt zu einer Anfechtbarkeit der in Anwesenheit von Dritten zustande gekommenen Bewertungsentcheidung. Ist ein Dritter bei der Prüfung anwesend, ist dies als besonderes Prüfungsvorkommnis in der Niederschrift unter Angabe von Name und Anwesenheitsgrund festzuhalten.

Formulierungsbeispiel:
„Gastteilnahme von Herrn Müller als Vertreter der IHK, keine Anwesenheit bei der Ergebnisberatung“

„Gastteilnahme von Frau Mustermann als neuer Prüferin zum Kennenlernen des Ablaufes einer mündlichen Prüfung; keine Anwesenheit bei der Ergebnisberatung“

Sind Personen unberechtigt bei der Prüfung oder der Bewertung anwesend, liegt ein Verfahrensfehler vor, der zur Rechtswidrigkeit der Prüfung führen kann. ✕



Übersicht Prüfungstermine 2022

Ausbildung:

**Kaufmännische
Zwischenprüfung:**
30.03.2022

**Gewerblich-technische
Zwischenprüfung/
Abschlussprüfung Teil 1:**
22.-24.03.2022

**Kaufmännische
Abschlussprüfung:**
03./04.05.2022

**Gewerblich-technische
Abschlussprüfung**
10./11.05.2022




Für den Fall, dass der Kollege Meier tatsächlich nicht erscheint, habe ich Schulze gebeten, sich schon mal warmzulaufen.

Am Prüfungstag verhindert – das hat Folgen!

Die Prüfungstermine sind in Ihrem Kalender sicher rot angestrichen bzw. auf allen digitalen Geräten markiert und eingetragen. Sollten Sie als Mitglied eines Prüfungsausschusses doch ausnahmsweise verhindert sein und können an der Prüfung nicht teilnehmen, hat dies erhebliche Konsequenzen für den weiteren Ablauf der Prüfung und die Ergebnisfeststellung. Informieren Sie in diesem Fall bitte unverzüglich die IHK, damit diese einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin einsetzen kann. Ist dies auf die Schnelle nicht möglich, muss die IHK sogar einen neuen Prüfungstermin bestimmen – eine missliche Situation nicht nur für den Prüfling.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

**Industrie- und Handelskammer
Aachen**
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

**Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland**
Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

**Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg**
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

**Industrie- und Handelskammer
Koblenz**
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund**
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

**Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf**
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

**Industrie- und Handelskammer
zu Köln**
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

*Schriftleitung und
verantwortlich
für den Inhalt:*

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbaneck
(IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de